Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

Vertrag über die Netznutzung des Lieferanten für die Belieferung seiner Kunden mit Gas
im Netz des Netzbetreibers

zwischen

-

Stadtwerke Attendorn GmbH
In der Stesse 14

57439 Attendorn (nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend Lieferant)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten 3
§ 3 Netzzugang 3
§ 4 Pflichten des Netzbetreibers 4
§ 5 Pflichten des Lieferanten 5
§ 6 Bilanzausgleich 5
§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) 5
§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GeLi Gas 6
§ 9 Standardlastprofilverfahren 7
§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch 8
§ 11 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ -nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang 8
§ 12 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe 9
§ 13 Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung 11
§ 14 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben 13
§ 15 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung 14
§ 16 Vorauszahlungen; Sicherheiten 14
§ 17 Vertragsdauer; Kündigung; Fortsetzung der Lieferung 15
§ 18 Schlussbestimmungen; Netzzugangsbedingungen; Anlagen 15

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten mit Gas an Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Gasnetzzugangs- und die Gasnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 (GasNZV, GasNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), die Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV), die Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV) und die Grundversorgungsverordnung Gas vom 26.10.2006 (GasGVV) sowie die Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in der Änderungsfassung vom 29.07.2008 (im Folgenden: „KoV III“) zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Gas im Netz des Netzbetreibers, insbesondere

a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Lieferanten nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages,

b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,

c) Bilanzkreiszuordnung,

d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie

e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

a) Biogasanlagen oder die Einspeisung aus einem Speicher,

b) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten

(1) Soll die Belieferung eines Kunden des Lieferanten erfolgen, der den Zugang zum Netz des Netzbetreibers selbst in Anspruch nimmt, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrages zwischen diesem Kunden und dem Netzbetreiber voraus.

(2) Die Parteien werden auch Lieferungen im Sinne von Abs. (1) auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, sofern und soweit der Netznutzer (Kunde) dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Netzzugang

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Gasversorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zum virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebietes – zum Zwecke der Durchleitung von Gas zu Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netzzugang).

(2) Um diesen Netzzugang zu ermöglichen, bestellt der Netzbetreiber nach Maßgabe der §§ 8 – 14 KoV III die für sein Verteilnetz erforderliche Kapazität bzw. Vorhalteleistung bei dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber. Die Gewährung des Netzzugangs durch den Netzbetreiber setzt voraus,

dass die vorgelagerten Netzbetreiber auf Basis der KoV III kooperieren. Der Netzbetreiber haftet nicht für andere Netzbetreiber, die widerrechtlich die erforderliche Kooperation verweigern.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.

(4) Stellt der Lieferant Anforderungen an die Gasqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch seine Kunden sicherzustellen.

(5) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Lieferanten den Netzzugang unter den Voraussetzungen des § 55 der Netzzugangsbedingungen (**Anlage 3**, im Folgenden: „NZB“) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 17(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.

(2) Hierfür nimmt der Netzbetreiber alle von ihm bestätigten Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten in eine elektronische Bestandsliste auf und ordnet sie gemäß den Angaben des Lieferanten einem Bilanzkreis zu (vgl. § 6).

(3) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (sofern ein dritter Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte)

a) bei Messeinrichtungen mit Registrierung der stündlichen Leistungsmittelwerte die stündlichen Leistungsmittelwerte der Entnahmen und

b) bei Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Arbeit die Tageswerte in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/analytisches Verfahren, vgl. § 9).

Etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG und einer dazu erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(4) Der Netzbetreiber stellt dem Bilanzkreisnetzbetreiber und spätestens ab dem 01.10.2009 auch dem jeweiligen vom Lieferanten nach § 6 benannten Bilanzkreisverantwortlichen Daten entsprechend den Vorgaben des § 21 KoV III, § 24 NZB zur Verfügung, so dass der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Solange wegen einer Instandhaltung (§ 52 NZB), einer Aufrüstung des Datenübermittlungssystems oder aus vergleichbaren Gründen die Datenübermittlung planmäßig vorübergehend beeinträchtigt oder unmöglich ist, ist der Netzbetreiber von seinen Datenübermittlungspflichten befreit. Er wird den Lieferanten sowie den von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen und den Bilanzkreisnetzbetreiber in solchen Fällen entsprechend § 52 NZB rechtzeitig vorab benachrichtigen, damit diese sich über eine Ersatzlösung für den entsprechenden Zeitraum abstimmen können.

Bei ungeplantem Ausfall der Datenübermittlung gelten für Lastprofil-Entnahmestellen im Verhältnis zwischen Lieferant und Netzbetreiber die Vortageswerte als gemeldet (vgl. § 24 Ziff.4 Abs. 3 letzter Satz NZB). Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung werden Ersatzwerte gemäß § 21 Ziff. 2 KoV III nachgemeldet.

(5) Der Netzbetreiber rechnet ungewollte Mehr- oder Mindermengen entsprechend § 12 NZB gegenüber dem Lieferanten gemäß den in § 12 NZB genannten Preisen ab.

(6) Geht der Messstellenbetrieb oder die Messung an einer Messstelle auf einen neuen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister über, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten bezogen auf die betroffene Messstelle den Zeitpunkt des Übergangs und die Identität des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mit.

§ 5 Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere

a) für den Netzzugang gemäß § 3

b) im Zusammenhang mit der Abrechnung von Mindermengen gemäß § 4(4)

c) für die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Lieferanten erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 6 Bilanzausgleich

Eine Belieferung von Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – ggf. mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen der Kunden des Lieferanten und den zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen der Kunden des Lieferanten zugeordnet werden dürfen. Falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)

(1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK 7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

(2) Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich der zu verwendenden Datenformate und anzuwendenden Geschäftsprozesse zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GeLi Gas

(1) Die nachstehenden Geschäftsprozesse werden zwischen Netzbetreiber und Lieferant ab dem 01.08.2008 konform mit der in § 7 benannten Festlegung der Bundesnetzagentur – die GeLi Gas – abgewickelt, soweit und solange diese vollziehbar ist:

- Lieferantenwechsel,
- Lieferende,
- Lieferbeginn,
- Ersatzversorgung/Grundversorgung,
- Messwertübermittlung,
- Stammdatenänderung,
- Geschäftsdatenanfrage und
- Netznutzungsabrechnung.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse in Abs. 1 die von der GeLi Gas durch Tenor 2 des Beschlusses in Verbindung mit Ziffer A.3. der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas“ vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Bei einer Änderung der Versionen wird der Netzbetreiber den Lieferanten rechtzeitig vorher informieren und den Übergang mit ihm abstimmen.

(3) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in Abs. (1) aufgelisteten Geschäftsprozessen gilt Folgendes:

a) Geschäftsprozesse Lieferbeginn/ Lieferende (rückwirkende An- und Abmeldungen bei Standard-Lastprofilen, vgl. B Ziff. 2.2 Nr. 3 GeLi Gas): Die Zuordnung von Standardlastprofil-Entnahmestellen, für die dem Netzbetreiber im Zeitpunkt des Einzugs eines Haushaltskunden keine Anmeldung des Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Grundversorger. Meldet der Lieferant diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zum tatsächlichen Einzugstermin für den anmeldenden Lieferanten umgesetzt. Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, dass zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern. Der Lieferant hat den Einzugstermin in seiner Netznutzungsanmeldung mitzuteilen.

b) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Lieferende (leistungsgemessene Entnahmestellen), vgl. B Ziff. 2.2 Nr. 2 GeLi Gas): Die Zuordnung von leistungsgemessenen Entnahmestellen, über die ein Kunde in Niederdruck erstmalig Gas entnimmt und für die keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Ersatzversorger. Meldet der Lieferant diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft für den anmeldenden Lieferanten umgesetzt. Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, dass zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern. Den Einzugstermin teilt der Lieferant in der Netzanmeldung mit.

c) Geschäftsprozess Messwertübermittlung, vgl. D 1 Ziff. 1.2.2 Nr. 6 GeLi Gas: Die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte von leistungsgemessenen Entnahmestellen ohne Fernauslesung (24 h-Werte für den jeweiligen Gastag) hat hinsichtlich der regelmäßigen Ablesung grundsätzlich am folgenden Werktag zu erfolgen, solange zwischen Netzbetreiber und Lieferant nichts anderes vereinbart ist.

d) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Lieferanten den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 9 Standardlastprofilverfahren

(1) Zur rechnerischen Ermittlung der Leistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Messeinrichtungen, also bei solchen Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden nach Maßgabe des § 11 MessZV i. V. m. § 29 GasNZV Standardlastprofile verwendet.

(2) Die Ermittlung der Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt derzeit nach dem

☒ synthetischen Verfahren,

☐ analytischen Verfahren.

(Zutreffendes ankreuzen!)

Der Netzbetreiber berücksichtigt bei der Durchführung und Abwicklung der Verfahren die BGW/VKU-Praxisinformation P 2007/13 „Abwicklung von Standardlastprofilen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung nebst etwaigen Ergänzungsleitfäden. Einzelheiten zu dem vom Netzbetreiber verwendeten Verfahren werden dem Lieferanten auf Nachfrage mitgeteilt.

(3) Für die Ermittlung der Tageswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber folgende Standardlastprofile:

- **TU München Version 2005**

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der Leistungswerte auf Basis der Lastprofilfunktion durch den Netzbetreiber ist folgende Temperatur-Messstelle:

- Bezeichnung der Wetterstation

Wetterstation:	9422 Olpe
Ersatzstation:	191029 Eslohe
Betreiber:	meteomedia GmbH Bessemer Str. 80 44793 Bochum www.meteomedia.de datenservice@meteomedia.de

Angesetzt wird die einfache Tagesmitteltemperatur-Prognose.

(5) Für die nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen des Lieferanten, macht der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Lieferantenrahmenvertrag vorgesehen Angaben. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angaben:

- Vom Netzbetreiber ermittelter Kundenwert in kWh/d
- Lastprofil, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist

(6) Gegenüber dem Netzbetreiber sind nach § 22 NZB keine Nominierungen für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen erforderlich.

(7) Der Netzbetreiber kann Änderungen der Lastprofile sowie der Zuordnung der einzelnen Entnahmestellen zu den Lastprofilgruppen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anzuzeigen.

(8) Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten hierüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform informieren.

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

(1) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich gegenüber jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.), siehe **Anlage 2.**

(2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Gas erfolgt entsprechend den Vorgaben im Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007 (Az.: BK 7-06-067, GeLi Gas), sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Ziffer 3 dieses Beschlusses zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an gemäß **Anlage 2** benannte E-Mail-Adresse, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 11 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ -nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang

(1) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) im Netzgebiet des Netzbetreibers muss eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Kunden bezüglich der Anschlussnutzung des Kunden bestehen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der NDAV aus dem Verteilnetz entnehmen, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 NDAV zustande. In allen anderen Fällen bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages. Der Abschluss dieses Vertrages obliegt dem Netzbetreiber.

(2) Der Lieferant hat die Möglichkeit, sich für den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages von seinem Kunden (Anschlussnutzer) bevollmächtigen zu lassen und den Anschlussnutzungsvertrag im Namen des Kunden abzuschließen. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass der Lieferant sein Vertretungsrecht durch Vorlage der Originalvollmacht, die zum Abschluss eines zeitlich nicht beschränkten Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, nachweist.

(3) Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer kein Vertrag über die Anschlussnutzung oder kommt ein solcher nicht zustande, ist dem Lieferanten bekannt, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des betreffenden Anschlussnutzers unterbinden kann. Eine Belieferung dieses Anschlussnutzers ist in einem solchen Fall weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich; das Fehlen eines Anschlussnutzungsvertrages ist kein Grund für eine Ablehnung der Netznutzungsanmeldung, der Netzzugang des Lieferanten ruht jedoch insoweit. In solchen Fällen kann der Lieferant nur eine Entschädigung vom Netzbetreiber beanspruchen, wenn und soweit diesen ein Verschulden trifft.

(4) Sofern zwischen dem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer, der die Anschlussnutzung bereits in Anspruch nimmt, kein Anschlussnutzungsvertrag besteht, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer bzw. dem diesen vertretenden Lieferanten für die Vertragsprüfung wenigstens zwei Wochen beginnend ab Zugang der Aufforderung des Netzbetreibers zum Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages Zeit lassen. Während dieses Zeitraums wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung nicht unterbrechen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anschlussnutzungsvertrag nachträglich entfällt.

(5) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. den Netzanschluss zu unterbrechen, gilt Vorstehendes entsprechend.

(6) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren. Die Information des Netzbetreibers an den Lieferanten erfolgt in Fällen, in denen die Unterbrechung der Anschlussnutzung wegen

des Gebrauchs von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen notwendig wird, unverzüglich, nachdem die Sperrung erfolgt ist.

(7) Wird dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung wieder ermöglicht bzw. wird die Unterbrechung des Netzanschlusses wieder aufgehoben, lebt der Netzzugang des Lieferanten insoweit wieder auf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung informieren.

§ 12 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

(1) Die Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmalig nach Abs. (5) zu bilden sind, in der für den jeweiligen Zeitraum durch die Regulierungsbehörde nach § 23a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der GasNEV genehmigten bzw. festgesetzten Höhe erhoben. § 21b EnWG bleibt unberührt. Eine Anpassung der Netznutzungsentgelte wegen einer Erhöhung der Kostenwälzungssätze vorgelagerter Netzbetreiber erfolgt nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG. Bildet ein vorgelagerter Netzbetreiber seine Entgelte nach § 3 Abs. 2 GasNEV, werden die jeweils von diesem Netzbetreiber veröffentlichten Entgelte bei der Entgeltwälzung berücksichtigt. Soweit der Netzbetreiber für Entnahmestellen des Lieferanten auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 GasNEV gesonderte Entgelte berechnet, so sind diese nach Maßgabe des Preisblattes (**Anlage 1**) geschuldet.

(2) Änderungen der Entgelte im Sinne von Abs. (1) werden zu dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat, wirksam. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er die Tatsache der Antragstellung, die Höhe des beantragten Netznutzungsentgeltes und den Zeitpunkt, auf den er das Netznutzungsentgelt beantragt hat, unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben und dem Lieferanten in Textform mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung an den Lieferanten aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er dem Lieferanten für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nach Maßgabe von § 54 Ziffer 3 NZB.

(3) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Festsetzung neuer Netznutzungsentgelte unverzüglich in Textform informieren und ihm dabei den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns mitteilen. Dies gilt auch bei einer Anpassung der Netznutzungsentgelte wegen einer Erhöhung der Kostenwälzungssätze vorgelagerter Netzbetreiber nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 S. 2 EnWG.

(4) Für den Fall, dass gegen die nach Abs. (1) genehmigten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt sind (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte), ist zwischen den Parteien abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über den Rechtsbehelf zulässige Entgelt maßgeblich. Bis zur Umsetzung der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über den Rechtsbehelf erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten, festgesetzten oder ggf. vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe das Netznutzungsentgelt im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist.

(5) Ab dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Netznutzungsentgelte nach den Vorgaben der ARegV zu bilden sind, berechnet der Netzbetreiber für die Netznutzung Netznutzungsentgelte und Entgelte für die Abrechnung sowie – sofern er Messstellenbetrieb und Messung durchführt - in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der GasNEV. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens jedoch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen. Soweit der

Netzbetreiber für Entnahmestellen des Lieferanten auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 GasNEV gesonderte Entgelte berechnet, so sind diese nach Maßgabe des Preisblattes **(Anlage 1)** geschuldet.

(6) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Abs. (5) nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde noch keine Erlösobergrenze bestimmt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungsentgelte nach Abs. (5) möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z.B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen der nächsten Netznutzungsabrechnung an den Lieferanten auskehren bzw. von diesem nachfordern.

(7) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs. (5) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

(8) Abs.(7) gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von den dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge hat. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs.(7) S. 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.

(9) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

(10) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

(11) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Gasbezuges sowie der Gasbezugsmenge.

(12) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der ARegV unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Lieferanten mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.

(13) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen

dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(14) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

(15) Die vorgenannten Regelungen der Abs. 1 - 14 gelten ergänzend und vorrangig zu § 47 NZB (**Anlage 3**).

§ 13 Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

(1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile vorläufig auf Grundlage der gemessenen Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.

Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum zugrundeliegende Leistungsspitze gemessen wird, erfolgt im aktuellen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem bisher berechneten und dem auf Grundlage der neuen Leistungsspitze ermittelten Leistungspreis für die bereits abgerechneten Monate im Abrechnungszeitraum. Eine spätere Nachberechnung nach § 12(3) bleibt hiervon unberührt.

(2) Aus dem Gebot der Verursachungsgerechtigkeit in § 18 Abs. 2 GasNEV folgt, dass grundsätzlich erst nach Bestimmung der im Abrechnungsjahr insgesamt entnommenen Arbeitsmenge ermittelt werden kann, welcher Arbeitspreis für diese Arbeitsmenge anzuwenden ist. Der Ermittlung des Arbeitspreises wird der Netzbetreiber die in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführte Arbeitspreistabelle zugrunde legen.

Da sich der anzuwendende Arbeitspreis in ct/kWh grundsätzlich erst nach Ermittlung der im Abrechnungsjahr insgesamt abgenommenen Arbeitsmenge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei leistungsgemessenen Entnahmestellen der vorläufigen monatlichen Abrechnung als vorläufigen Arbeitspreis den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der der Endabrechnung des Vorjahres zugrunde lag. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung der Jahresmenge unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese leistungsgemessene Entnahmestelle berechtigt. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für den Arbeitspreis relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung für die künftigen Abrechnungen.

(3) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese Standardlastprofil-Entnahmestelle berechtigt. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der

Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Abrechnungsperiode ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, das Kalenderjahr. Sofern stattdessen das rollierende Abrechnungsverfahren angewandt wird, ist Abrechnungsperiode der Zeitraum der vergangenen zwölf Monate.

(5) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 12(4) und § 12(7) bleibt hiervon unberührt.

(6) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt. die Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels (noch) keine zwölf Monate von irgendeinem Lieferanten beliefert worden ist, ist eine Abrechnung des Leistungspreises erst möglich, sobald die Entnahmestelle zwölf Monate lang von irgendeinem Lieferanten beliefert worden ist. Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Abrechnungs-, sowie ggf. für Messstellenbetrieb und Messung ggf. Zähler- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

(7) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers erfolgt, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs-, sowie ggf. für Messstellenbetrieb und Messung Zähler- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

(8) Im Fall eines Lieferantenwechsels für eine leistungsgemessene Entnahmestelle oder eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des maßgeblichen Arbeitspreises in ct/kWh die bezogene Gasmenge der letzten zwölf Monate vor dem Lieferantenwechsel als Jahresarbeit zugrunde und wendet den so ermittelten Arbeitspreis in ct/kWh auf die Arbeitsmenge an, die der bisherige, abzurechnende Lieferant in der begonnenen Abrechnungsperiode geliefert hat. Sofern die Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels (noch) keine zwölf Monate von irgendeinem Lieferanten beliefert worden ist, ist eine endgültige Abrechnung erst möglich, sobald die Entnahmestelle zwölf Monate lang von irgendeinem Lieferanten beliefert worden ist.

Für den neuen Lieferanten ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der Jahresendrechnung den maßgeblichen Arbeitspreis in ct/kWh auf Basis der bezogenen Gasmenge in der gesamten Abrechnungsperiode und wendet diesen Arbeitspreis in ct/kWh auf die Arbeitsmenge an, die der neue Lieferant tatsächlich geliefert hat.

(9) Die Entgelte für Abrechnungs-, sowie ggf. Messstellenbetrieb und Messung Zähler- und Messentgelte werden dem Lieferanten separat neben dem Netznutzungsentgelt in monatlichen Teilbeträgen in der Rechnung ausgewiesen. Für Datenübertragungssysteme im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 2 MessZV (i.V.m. 33 Abs. 2 GasNZV) fallen zusätzliche Kosten nach Maßgabe von § 33 Abs. 2 GasNZV an. Für den Einbau und den Betrieb eine Online-Datenübertragung im 3-Minuten-Takt (OFC) zur Ermöglichung eines Nominierungsersatzverfahrens werden gesonderte Entgelte nach Maßgabe des Preisblattes erhoben.

(10) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

(11) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Abs.(10) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Lieferanten entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vor-

liegt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.

§ 14 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig

(2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.

(3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Lieferanten im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Vertragskontonummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

(4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Lieferanten storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

(5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

(7) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(8) Für eine – ggf. rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netzebenen gelten vorrangig § 12(1) bis § 12(4)§ 12(4) § 12(8) dieses Vertrages.

(9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Fernleitung, die Verteilung von oder der Handel mit Gas mit weiteren Steuern oder Abgaben belegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Lieferanten weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Lieferant wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(10) Abs.(9) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Lieferanten verpflichtet.

(11) Abs.(9) und (10) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. die Umlage von Biogaskosten nach § 20b GasNEV).

§ 15 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

(1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Vorauszahlungen; Sicherheiten

(1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Lieferanten künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Lieferanten telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Lieferanten geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen.

(2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
- die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

(3) Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm belieferter Entnahmestellen seiner Kunden mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten grundsätzlich eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.

(4) Der Lieferant ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Lieferanten befreit. Die Rechte aus § 55 NZB und § 3(5) sowie § 17(3) bleiben unberührt.

(5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(6) Kommt der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf weist der Netzbetreiber in der Mahnung hin.

(7) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferant darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 17 Vertragsdauer; Kündigung; Fortsetzung der Lieferung

(1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsrecht besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen und Entgelten an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.

(3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 3(5) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;

b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;

c) der Lieferant wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Lieferant Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Lieferanten keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 16) erlangt werden kann.

§ 18 Schlussbestimmungen; Netzzugangsbedingungen; Anlagen

(1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.

(2) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet seine Gültigkeit. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe.

(3) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Lieferanten in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

(5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Netzzugangsbedingungen (NZB)“ (**Anlage 3**).

(6) Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Attendorn, den .....

Stadtwerke Attendorn GmbH

.....

(Netzbetreiber)

....., den .....

.....

(Lieferant)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Ansprechpartner und Adressen

Anlage 3: Netzzugangsbedingungen (NZB)

Anlage 4: Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber